

B 74 Notariatsgebühren und weitere Anpassungen (Wohnsitzpflicht, Zuständigkeit Aufsichtsbehörde Urkundspersonen)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September 2021 / keine Anträge der JSK vom 24. September 2021 für die 2. Beratung
	Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Mai 2021, beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973 ¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Notare a. Voraussetzungen	§ 5 Abs. 1, Abs. 2 ¹ Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt: b. patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Substituten;	
² Voraussetzungen sind: d. Wohnsitz im Kanton Luzern.	¹ Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt: b. (geändert) patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre voll- oder hauptamtlichen, patentierten Substituten; ² Voraussetzungen sind: d. (geändert) Wohnsitz in der Schweiz.	

¹ SRL Nr. [255](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September 2021 / keine Anträge der JSK vom 24. September 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 52 Grundsatz</p> <p>¹ Die Urkundsperson hat für ihre Tätigkeit Anspruch auf Vergütung. Mehrere Parteien haften hiefür solidarisch.</p> <p>² Die Vergütung umfasst die Gebühr sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen. Einzelheiten sind durch Verordnung zu regeln.</p>	<p>§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Urkundsperson bezieht für ihre Tätigkeit eine Gebühr, und sie hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Ist sie auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, haften diese solidarisch für die Gebühren und die Auslagen.</p> <p>² aufgehoben</p>	
	<p>§ 52a (neu) Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten, den Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbedürftiger Geschäfte.</p> <p>² Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung, welche Vorbereitungs- und Folgearbeiten mit der Gebühr nicht abgegolten sind und wie diese zu entschädigen sind.</p>	<p>§ 52a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gebühr ist das Entgelt für Vorbereitungsarbeiten, den Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbedürftiger Geschäfte.</p>
	<p>§ 52b (neu) Bemessung</p> <p>¹ Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach einem gestaffelten Promilletarif oder nach einem Gebührenrahmen.</p> <p>² Nach festen Ansätzen richtet sich die Gebühr für Beglaubigungen.</p>	<p>§ 52b Abs. 3 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September 2021 / keine Anträge der JSK vom 24. September 2021 für die 2. Beratung
	<p>³ Nach dem gestaffelten Promilletarif richtet sich die Gebühr für Beurkundungen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert. Die Gebühr beträgt maximal drei Promille des Geschäftswerts, bei Pfandrechten maximal zwei Promille der Pfandsumme. Von dem zehn Millionen Franken überschreitenden Geschäftswert wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>⁴ Ein Rahmentarif mit einer Mindest- und einer Höchstgebühr gilt für alle übrigen Beurkundungen. Die Gebühr innerhalb des Rahmens bemisst sich nach dem gebotenen Zeitaufwand.</p> <p>⁵ Die Mindestgebühren können in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>⁶ Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten der Gebührenbemessung durch Verordnung.</p>	<p>³ Nach dem gestaffelten Promilletarif richtet sich die Gebühr für Beurkundungen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert. Die Gebühr beträgt maximal drei Promille des Geschäftswerts, bei Pfandrechten maximal zwei Promille der Pfandsumme. Von dem Geschäftswert, der zehn Millionen Franken überschreitet, wird keine Gebühr erhoben.</p>
<p>§ 53 Streitige Vergütungen</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über streitige Vergütungen und damit zusammenhängende Einreden.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners über alle streitigen Vergütungen und damit zusammenhängende Einreden.</p> <p>^{1bis} Der Präsident der Aufsichtsbehörde entscheidet in Einzelbesetzung, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners über alle streitigen Vergütungen und damit zusammenhängenden Einreden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September 2021 / keine Anträge der JSK vom 24. September 2021 für die 2. Beratung
² Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 Abs. 2 SchKG ² gleichgestellt.	² Entscheide der Aufsichtsbehörde und des Präsidenten der Aufsichtsbehörde sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 Abs. 2 SchKG ³ gleichgestellt.	
³ Das Verfahren ist durch Verordnung zu regeln.	³ Das Kantonsgericht regelt das Verfahren durch Verordnung.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	

² SR [281.1](#)

³ SR [281.1](#)